

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE

RESTRICTED



CR59917555

UC34 T65

Presbyteriale Kirche

UC 34  
T 65



Tollin

Die  
**Presbyteriale Kirchenordnung**

insonderheit

in der französisch-reformirten Kirche.

Vortrag

gehalten am 24. August 1887

auf der

zweiten Conferenz des reformirten Bundes

zu Detmold

von

**Dr. Henri Tollin,**

Prediger

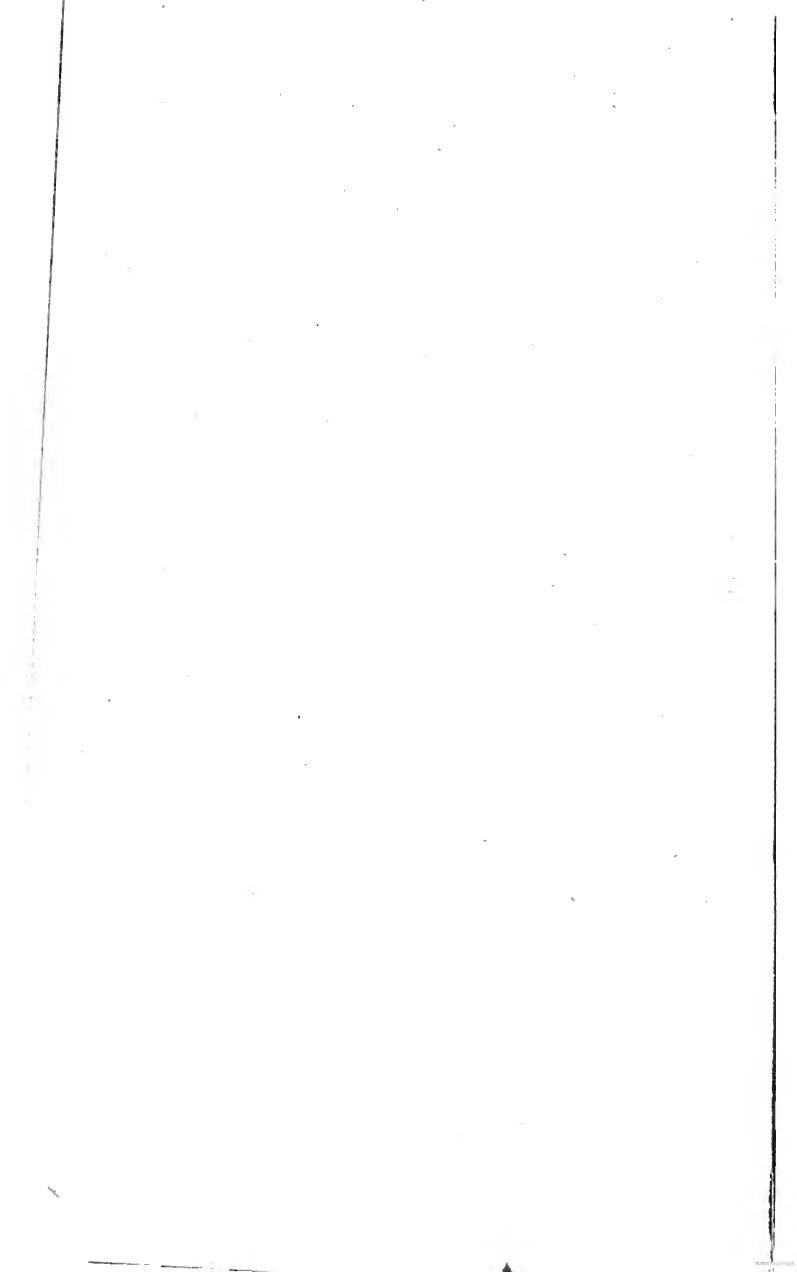
an der französisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg.



Magdeburg.

Druck: Faber'sche Buchdruckerei A. & R. Faber,

1887.



Die  
**Presbyteriale Kirchenordnung**

insonderheit

in der französisch-reformirten Kirche.

---

**Vortrag**

gehalten am 24. August 1887

auf der

**zweiten Conferenz des reformirten Bundes**

zu Detmold

von

**Dr. Henri Tollin,**

Prediger

an der französisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg.

---

**Magdeburg.**

Druck: Faber'sche Buchdruckerei A. & R. Faber.

1887.

LIBRARY OF UNION  
THEOLOGICAL  
SEMINARY,  
NEW YORK,  
— GIFT FROM —  
Prof. PHILIP SCHAFF, D.D., LL.D.

UC 34  
T 65

8573

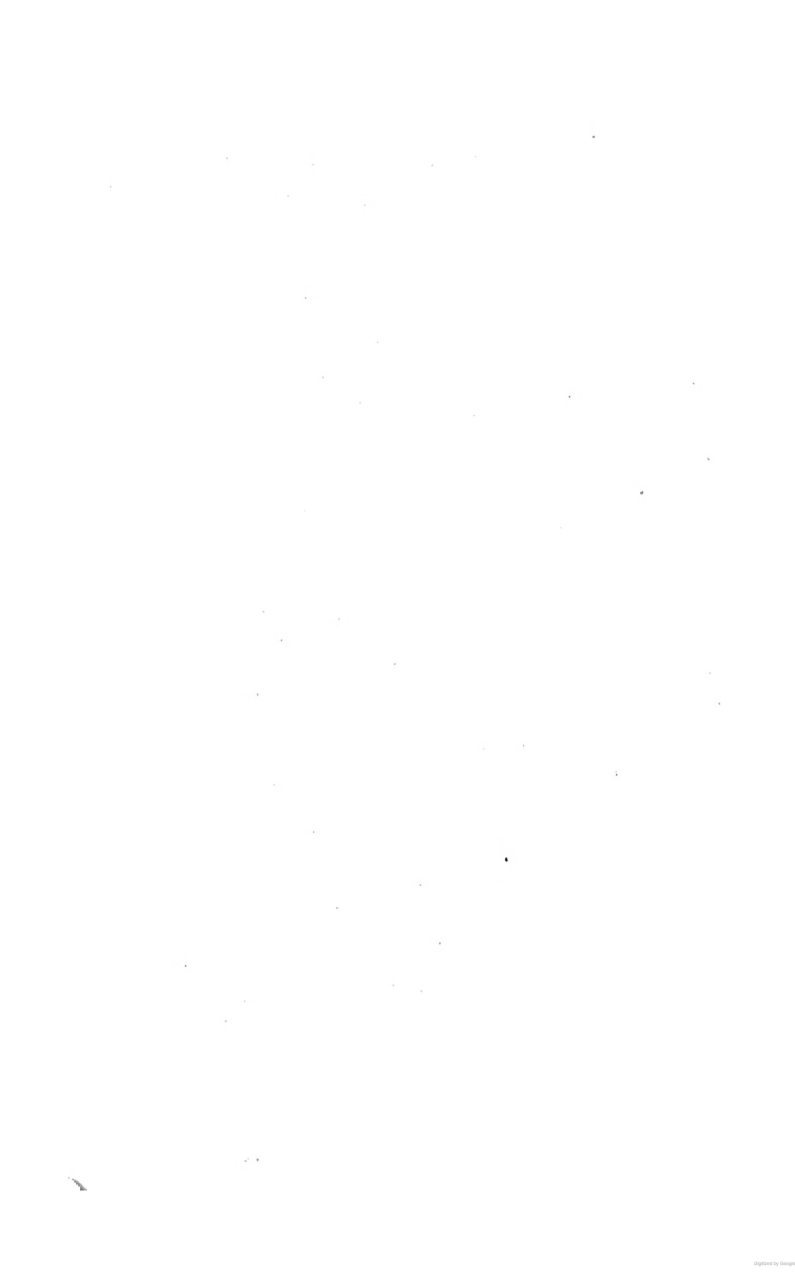
Magdeburg, den 14. November 1887.

## Vorwort.

Die Discipline des églises réformées de France, die Magna carta unserer kirchlichen Freiheit, verdient in reformirten Kreisen besser gekannt zu sein. Ist sie doch das wohlüberlegte, langsam gereifte und durch 29 Generalsynoden zur Vollendung gebrachte Werk hugenottischer Regierungs-Weisheit. Ein in sich abgerundetes, einheitlich zusammengeschlossenes Ideal, hat sie von 1559—1659 im ganzen Umfang volle praktische Geltung gehabt in jeder kleinsten reformirten Gemeinde Frankreichs. Aber auch in den Kirchen der Réfugiés der ganzen Welt bestand sie als **Praxis** zu Recht und wurde als Grundgesetz von den toleranten gastlichen Obrigkeiten staatlich sanktionirt. In Preussen wird sie als Grundbedingung aufgestellt für die kirchlichen Exemptionen der französischen Gemeinden durch die Evangelische Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. I. §. 48. No. 1. Geistliche, Presbyter und Gemeinden werden darauf noch heute verpflichtet. Aus diesem Grunde wünschen wir dem in den No. 44 und 45 der diesjährigen „Reformirten Kirchenzeitung“ abgedruckten Vortrag eine weitere Verbreitung. Es ist ein Baustein für den Protestantismus.

### Das Presbyterium

der französisch-reformirten Gemeinde.





Wenn alle Dinge zum Besten dienen denen, die Gott lieben, und vor allen die kirchlichen Dinge Gnadendiener und Gnadenmittler sind, so stehen doch, wie wir wissen, obenan Gottes Wort und Sakrament. Indessen an nächster Stelle hinter Gottesdienst und Bekenntnis treffen wir als zum Besten mitwirkend für den Einzelnen wie für das Ganze die Kirchenverfassung. Die Kirchenverfassung, insbesondere die apostolische, ist nach reformirter Anschauung kein Menschenwerk, sondern feste göttliche Ordnung und Gnadengabe, gegeben im Amt der Apostel, der Presbyter, der Diakonen und der christgläubigen Gemeinde.

So lange man morgen die Wiederkunft Christi erwartete, war in der ersten Liebesgemeinschaft der Gläubigen alles in heiliger **Zucht** getragen, bewegt und verklärt durch den **Geist Jesu**. Die Form tritt zurück. Freiwillig sind die meisten Ämter. Ein Paulus steht bald als ein ebenbürtiger Apostel da. Wen nur der Eifer des göttlichen Geistes drängt, ein Mehr an Mühwaltung für die Gesamtgemeinde zu übernehmen, der hat das Amt. Nicht immer wird er dazu erst gewählt, nicht immer zuvor eingesegnet durch Handauflegung.

Aber in dem rastlosen Strom der liebenden, betenden, züchtigenden und wunderwirkenden Kräfte, Dienste und Geister stehen wie Felsen fest die zwölf Apostel, die nicht Jesum erwählt hatten, sondern Jesus hatte sie erwählt. Sie, diese Handwerker und Zöllner, galten als die göttberufenen Vertreter des allgemeinen Priestertums. Denn auch die Heidenchristen haben den **heiligen Geist** empfangen, gleich wie wir, erklären die Apostel (Apg. 15, 8 u. 9). So stand in den Aposteln nicht ein besonderer Clerus gegenüber der Laienschaft, sondern die Gesamtgemeinde der Christgläubigen

galt als der Clerus, der sich selbst regierte durch jene heilige Kirchengzucht, welche, auf Grund des Befehls Christi Matth. 18, 15—17, überall in ihren drei Stufen geübt wurde, und deren erste Stufe, **die Rüge** durch Apostelwort, schon so furchtbar wirkte, dass vor Petrus zwei Lügner tot niedersanken, von Paulus ein Ehebrecher dem Satan übergeben wurde. Die Apostel, als Erstlinge und Älteste des Glaubens, hatten in Kraft ihrer Glaubensanciennetät einzustehen für ernste, wahre und treue Aufrechterhaltung des Geistes, den Christus selbst ihnen eingehaucht hatte, des Geistes des Gebets und der Heiligung, der Wahrheit und der Liebe. Unter Gebet, Handauflegung und Einsegnung teilten sie deshalb vor versammelter Gemeinde den **Geist Jesu** denen mit, welche mehr oder minder mit Jesu in persönlicher Berührung gestanden hatten. Solche gesellten sie sich als Mitälteste (Sympresbyteroi, Mitpresbyter) zu und ordneten sie als ihre Stellvertreter für bestimmte Geschäfte oder Gemeinden ab.

Angesichts der sich verzögernden Wiederkunft Christi entstand so neben dem Apostolat ein festes Daueramt des Gemeindedienstes. Dies christliche Mitältesten- oder Presbyteramt wurzelte um so leichter ein unter den Judenchristen, als auch die jüdische Verfassung Älteste oder Presbyter ausführte und gar frühe viel jüdische Priester dem Glauben gehorsam geworden waren (Apg. 6, 7).

Daher ist das evangelische Presbyteramt mit seiner heiligen Zucht nicht von Menschen ersonnen oder gemacht, sondern durch die Berufung der Apostel von Christo unmittelbar gegeben worden.

Paulus aber, der für Kirchenordnung, Kirchengzucht und Kirchenverfassung meistbegabte Apostel, übertrug das judenchristliche Amt auf die heidenchristlichen Gemeinden, indem er mit Barnabas hin und her Älteste ordnete (Apg. 14, 23). Diese Presbyter nannten die Heidenchristen mit dem unter ihnen gebräuchlichen Namen Gemeindevorsteher (Prohistates) oder Gemeindevorsteher (Episcopoi), Bischöfe, Superintendenten. Es waren aber diese Bischöfe eben jene gläubigen Laien, die durch Alter und wunderbare Kraft

des Geistes und Glaubens sich als Mitpresbyter den Aposteln empfohlen hatten. Die Gesamtheit all' solcher Gemeindevorsteher oder Laien-Bischöfe bildete das Collegium der Glaubensältesten oder das Presbyterium, indem dann diejenigen doppelter Ehre wert geachtet wurden, die durch Lehrbegabung, unmittelbare Abordnung seitens eines Säulenapostels oder durch Wundergaben alle die andern übertrafen.

Neben dem Apostel- und dem Presbyteramt gewahren wir bald noch ein drittes. Wo nämlich, wie zu Jerusalem, die ideale Seite des Presbyteramtes, die Verbreitung des Reiches Christi in Wort und Leben, beeinträchtigt zu werden drohte durch die Überlast im Dienst an den Armen, in der Brotverteilung an Witwen und Waisen, in der Pflege der Gefangenen und Kranken, da wählte man besondere kirchliche Armenpfleger oder Diakonen, Männer voll heiligen Geistes, Weisheit und Kraft, die vor versammelter Gemeinde unter Gebet und Handauflegung von den Aposteln als ihre Vertreter auf diesem einen Gebiet ebenfalls die Weihe empfingen (Apg. 6), daneben aber predigten und taufte, soweit Geist und Umstände sie dazu befähigten, und wohl auch dafür starben. . . .

Ausser diesen drei festen Ämtern der Apostel oder Evangelisten, der Presbyter und der Diakonen treffen wir in den Zeiten der ersten Liebe nach wie vor die freiwilligen Dienste. So traten den Diakonen Witwen und andere Matronen zur Seite als Diakonissen in Fürsorge für die Verarmten ihres Geschlechts (Tabea, Phöbe u. a.). Dazu die einflussreiche Schaar der redebegabten gläubigen Weisen oder Propheten, die Zungenredner, die Krankenheiler, die Teufelaustreiber, die Geisterunterscheider, die Verwalter und Regenten, lauter christliche Mühewaltungen (Ponoi), geboren aus dem heiligen **Eifer** für Ausbreitung, Festigung und Förderung des Reiches Christi, alleammt Mithelfer bei der christlichen Kirchenzucht. Denn diese Kirchenbeamten, die freiwilligen und die festen, wollten und sollten nichts anderes sein, als was kraft der Taufe jeder

wiedergeborne Christ war, je nach seinen Gaben (Charismen), nur voller, eifriger, treuer, heiliger. Daher denn alle die Eigenschaften, welche von den Bischöfen und Diakonen als Vorbedingung gefordert werden, eben genau dieselben sind, die **von jedem Christen** gelten, nur dass die Beamten als Vollchristen in den christlichen Tugenden der Gemeinde voranleuchten sollten. Die Gesamtgemeinde bleibt das Loos und Erbe Gottes, das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum (1. Pet. 2, 9). Jeder Getaufte lebt und stirbt als Beamter, Diener und Streiter Christi.

Indessen da nun jedweder meinte, er habe auch den heiligen Geist, selbst wo sein Gewissen irre ging, so entstanden schon damals Streitigkeiten und Spaltungen über Lehren und Sitten; Spaltungen, welche nicht immer bloss in einer Einzelgemeinde, wie z. B. zu Corinth, drei, vier feindliche Parteien einander gegenüberstellten und sich mit der Autorität eines Einzel-Apostels (Petrus, Paulus, Apollos) zu schmücken suchten, sondern bisweilen die ganze Kirche, die doch ein Leib und ein Geist, ein Herz und eine Seele sein sollte, bedrohten. Dem abzuhelpen, traten **Synoden** zusammen. Sie waren **Diener der Kirchenzucht**. Im Mittelpunkt der damaligen Christenheit zu Jerusalem, wo die meisten Apostel lebten, versammelten sich zur Wahrung der Kircheneinheit und Kirchenzucht die Abgeordneten aller vorzüglichsten Gemeinden. In Gegenwart der Gemeinden wurden die allgemeinen Beschwerden vorgetragen und die christliche Einigkeit auf fester Grundlage formulirt: ein Mehrheitsbeschluss, der durch die ganze Christenheit veröffentlicht wird mit den Worten: „Es gefällt dem heiligen Geist und uns.“ (Apg. 15, 28.)

Demnach ist die apostolische Kirchenordnung und Kirchenzucht eine **presbyterial-synodale**, errichtet auf dem Grunde des allgemeinen Priestertums.

Da nun aber in der Zeit der ersten Liebe alles Gewicht gelegt wird auf die mannigfaltige Gottesfülle des **Geistes**, auch angesichts der baldigen Wiederkunft Christi die Dauer der Einzelform weniger betont wird, so haben aus den biblischen

Urkunden der Vollkommenheit alle späteren Kirchenordnungen und alle Formen der Kirchengzucht ihren Ansatz und Ausgangspunkt genommen. Alle berufen sich auf die Bibel. Die papale auf die Autorität des Jacobus zu Jerusalem hoch über allen Aposteln, Presbytern und Gemeinden (Apg. 15, 19). Die patriarchale auf das Säulenansetzen des Petrus, Paulus und Johannes. Die episkopale auf die Sonderstellung des Barnabas, Timotheus und Titus. Die patronale auf die Macht und Hoheit des Stephanas zu Corinth (1. Cor. 16, 16; 15, 17), der Prisca wie des Aquila zu Rom (Röm. 16, 4) u. s. f. Nur für das Staatsepiskopat gab es kein biblisches Vorbild, es wäre denn der Hauptmann zu Capernaum.

Indessen wenn man das Papat oder das Patriarchat, das Landeseiskopat oder irgend eine andere jetzige **Kirchenordnung** mit der apostolischen vergleicht, so wird man da bald gewahr werden, dass keine den biblischen Urkunden so sehr entspricht, als die **reformirte**.

Ich weiss wohl, dass die reformirte Kirche, wie sie sich durch die Überzahl ihrer Bekenntnisschriften auszeichnet, — von den 42 Denominationen in Amerika nennt sich die Mehrzahl reformirt — so auch die allerverschiedensten Kirchenordnungen schuf. In Zürich gründete Zwingli ein Magistratsregiment, bei welchem die Kirchenhoheit Ausfluss der Staatsobrigkeit war. In Genf stiftete Calvin einen protestantischen Kirchenstaat, dessen Magistrat vom Consistoire, das Consistoire von Calvin seine Règlements empfing. In England blieben die reformirt gewordenen katholischen Bischöfe die Oberen der reformirten Kirche, die ersten Barone des Reichs. In Deutschland unterwarf Melancthon auch die reformirte Kirche allen möglichen Formen des Landeseiskopats, kraft dessen, der das Land regiert, auch den Glauben regiert, so dass mit dem Wechsel des Regiments die Völker katholisch, reformirt, wieder katholisch, **je nach dem Belieben der Fürsten** wieder reformirt und lutherisch wurden. Alle diese Verfassungsformen sind daher nicht specifisch reformirt, sondern den katholischen und lutherischen mehr oder minder abgelernt, nachgeahmt und entlehnt.

Die **specificisch-reformirte Kirchenordnung** ist allein die hugenottische, wie sie sich frühe nach Schottland und den Niederlanden, seit dem Widerruf des Edicts von Nantes in alle gebildeten Länder der Welt (durch das Refuge), seit einigen Jahrzehnten aber auch auf die meisten lutherischen Kirchen, als **dem Geist des modernen Zeitalters am meisten entsprechend**, übertragen hat. Diese reformirte presbyterial-synodale Kirchenverfassung liegt uns urkundlich abgeschlossen vor in der Discipline des églises réformées de France.

Die Discipline des églises réformées de France hat noch heute **symbolische Kraft**. In allen französisch-reformirten Kirchen der Welt wird Prediger, Kandidat und Proponent, Presbyter, Ancien und Anciendiacre darauf verpflichtet. In vielen Gemeinden wurde das eine und gleiche Kirchenexemplar nacheinander von allen Beamten der Gemeinde seit deren Gründung unterschrieben, auch vom Lector, Kantor, Küster und Organisten. Ja hier und dort musste nicht blos der Beamte, sondern jedes Gemeindeglied schon bei der Einsegnung oder beim Übertritt sich durch Unterschrift persönlich auf die Discipline verpflichten. Die Discipline ist daher nicht ein zufälliges, wandelbares Ding, das da abhinge von der Gunst der Fürsten oder der Kammern, und je nach Zeit und Umständen bald so, bald anders lauten könne: sondern diese hugenottische presbyterial-synodale Kirchenordnung ist ein unwandelbares **Dogma**; gerade so sehr Dogma, wie etwa in der römischen Kirche das Papat. Und wie das Papat die Macht der römischen Kirche begründet, so begründet die heilige Kirchenzucht durch ein selbstständiges **Presbyterium** (la Vénérable Compagnie oder le Consistoire) und eine freie Synode die Macht der reformirten Kirche. Das sind Trauertage gewesen in der hugenottischen Kirche, wo man ihr die Kirchenzucht beschnitten, die freien Synoden genommen oder die **selbstständige Verwaltung ihres Vermögens** eingeschränkt hat. Man nahm ihr damit ein Stück von ihrem Herzen. Wo jene von Christo befohlene **Kirchenzucht** abgekommen, ist der Nerv des kirchlichen Lebens lahm gelegt.

Die Discipline des églises réformées de France gilt mit Recht als die grösste Fundgrube für die presbyterial-synodalen Erfahrungen. Entstanden aus den vierzig Artikeln der Pariser Nationalsynode vom 28. Mai 1559, ist sie organisch herangewachsen zu einer einheitlichen Verarbeitung der 222 Beschlüsse von 29 Nationalsynoden, deren letzte hundert Jahre nach der ersten zusammentrat (zu Loudun, 10. November 1659). Der Stoff ist seitdem in 14 Hauptstücke verteilt. Sie handeln von den Geistlichen, den Schulen, den Ältesten, dem Diakonat, den Presbyterien, der Einheit der Kirchen, den Kolloquien, den Provinzialsynoden, den Nationalsynoden, den heiligen Übungen der Gläubigen, der Taufe, dem Abendmahl, den Ehen und von besonderen Ordnungen.

Die Tendenz des Ganzen ist die apostolische Aufrechterhaltung der reinen Lehre und systematische Durchführung der Kirchenzucht.

Vom Geistlichen verlangt man hier dreierlei: aufrichtige Bekehrung (conversion), reine Lehre und heilige Sitten. Zwei Jahre mindestens ist er darauf hin zu beobachten. Die Provinzial- oder die Nationalsynode hat zu entscheiden, wann dem Kandidaten die Hände aufgelegt werden. Ein Zeugnis der Universitäten genügt nicht. Mindestens bedarf es noch der Empfehlung derjenigen Kreissynode (Colloque), in der er am längsten gelebt. Beim Examen soll man die stachlichten und unnützen Fragen meiden. **Die Synode wählt den Prediger.** Die Gemeinde wird darauf benachrichtigt (sera avertie), wer für sie gewählt worden ist. Nach der Ordination hat dieser daselbst drei Sonntage zu predigen: damit jedermann seine Art zu lehren kennen lernt. Findet sich ein Hindernis oder will man ihn nicht haben, so muss er im Presbyterium (Consistoire) gehört werden, welches geduldig jedermanns Gründe prüfen wird, um darüber zu erkennen. Das Stillschweigen der Gemeinde gilt als ausdrückliche Zustimmung (le silence du peuple sera tenu pour exprès consentement). Spricht sich das Presbyterium für, die Gemeinde in Mehrzahl gegen ihn aus, so wird die Sache der **Synode** unterbreitet, welche die Gründe für und wider

prüft, aber keiner Gemeinde gegen ihren Willen einen Pastor aufdrängt (ne sera toutefois baillé au peuple contre son gré pour pasteur) noch auch einen Pastor wider dessen Willen in eine Gemeinde schickt. Die Kosten hat diejenige Gemeinde zu tragen, die um den Pastor gebeten hat. Die Pfarrwahl wird bestätigt durch Gebet und Handauflegung. Die Synode deputirt dazu zwei Pastoren. Nachdem der Knieende sich erhoben, reichen ihm beide die Bundeshand (la main d'association). Die Erwählten unterzeichnen das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung (la Discipline). Die Geistlichen werden nicht anders ordinirt als in Aussicht auf eine bestimmte Gemeinde. Beim Lehren und Predigen haben sie sich der Einfachheit und dem gewohnten Styl des heiligen Geistes anzubequemen (se conformer à la simplicité et stile ordinaire de l'Esprit de Dieu); Abschweifungen vom Bibeltexte zu meiden; ebenso von einer Anhäufung von Bibelsprüchen oder von Mittheilung verschiedener Auslegungen ein und derselben Stelle sich zu enthalten; keine scholastischen Formen noch fremde Sprachen einzumischen; kurz aller Prahlerei sich zu entschlagen; Presbyterien und Synoden sollen darüber halten. Die Schriftstellerei der Geistlichen muss von der Provinzialsynode überwacht werden. Jede Provinzialsynode hat eine Kreisynode (Colloque) zu deputiren, welche die etwa gegen die Kirche ausgegebenen Schriften prüft. Kein Geistlicher hat dem andern etwas zu befehlen (les ministres ne pourront prétendre primauté les uns sur les autres). Der Vorsitz des Presbyteriums alternirt in denjenigen Gemeinden, wo mehrere Pastoren sind, damit keiner ein Primat oder eine Superiorität über den andern behaupten könne. Auch soll kein Geistlicher etwas besonders Wichtiges vortragen, ohne es vorher seinen Collegen mitgeteilt zu haben. Kirchenvisitationen werden verboten: die Synoden kennen ohnedies genau genug den Zustand der Einzel-Gemeinden. Dergleichen Ämter, wie die von Kirchenvisitatoren, Superintendenten, Synodal-Presbytern u. dgl. m. können, sagt die Discipline, gefährliche Folgen nach sich ziehen (de dange-



reuses conséquences). Darum sind dergleichen Titel verpönt. Der Geistliche soll sich nicht Nebenbeschäftigungen hingeben: das Amt verlangt den ganzen Mann. Prediger, Predigerfrauen und Predigerkinder sollen durch Einfachheit in der Kleidung für die Gemeinde ein Vorbild sein. Die Hofprediger der Fürsten müssen das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung unterschreiben. Jeder reformirte Fürst soll unter Leitung des Predigers aus den Notablen seines Hauses ein Presbyterium (Consistoire) bilden, durch welches die etwa von der Familie gegebenen Ärgernisse unterdrückt und die Gemeinschaft der Kirchenzucht (l'ordre de la discipline commune) aufrecht erhalten werde. Auch diese Prediger sollen mit den deputirten Presbytern die Synoden besuchen und allen andern Predigern gleichgestellt sein. Findet sich an der Residenz des Fürsten schon sonst eine reformirte Gemeinde, so soll die fürstliche Hausgemeinde mit der des Ortes nur eine einzige Gemeinde bilden unter gemeinsamem Presbyterium. Wechsel in den geistlichen Ämtern haben die Provinzial- und die Nationalsynoden zu regeln. Das Pastorengehalt soll vierteljährlich im voraus bezahlt werden. Die Kreissynode hat über die Gehaltsverhältnisse zu wachen. Weigert eine Gemeinde einem Geistlichen das ihm zustehende Gehalt durch drei Monate, so hat er sich bei der **Synode** zu beschweren und darf sich inzwischen einer andern Gemeinde anschliessen, die nicht so undankbar ist. Bei der Klage über die Undankbarkeit des Volks (l'ingratitude du peuple) sollen alle Umstände, insbesondere die etwaige Armut der Gemeinde und das etwaige Privatvermögen des Geistlichen berücksichtigt werden, damit die Klage sich so erledige, wie es sich ziemt für Gottes Ruhm, der Kirche Erbauung und die Ehre des Geistlichen (la gloire de Dieu, l'édification de l'église et l'honneur du ministre). Eine **undankbare Kirche** (église ingrate) soll keinen Pastor wieder erhalten, bevor sie nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Die reichen Pastoren sollen um der Consequenz willen das Gehalt auch nehmen, aber es für die Notdurft der Kirchen (la nécessité des églises) verwenden, wie es die christliche Barmherzigkeit

(la charité) erfordert. Das etwaige Pfarrvermögen soll von den Presbyterial-Deputirten verwaltet werden, um jeden Schein von Geiz fern zu halten (pour oster tout soupçon d'avarice). Die Kirche, an der ein Geistlicher stand, hat für dessen Wittve und Waisen zu sorgen: im Unvermögensfalle hat die Provinzialkirche einzutreten. Die Geistlichen sind den Rügen unterworfen (sujets aux censures) seitens der **Synode**. Den Geistlichen liegt es ob, sich und ihre Heerden zu richten nach dem Worte Gottes und der Kirchenordnung (régler eux et leurs troupeaux par la parole de Dieu et la Discipline ecclésiastique). Entdeckt der Magistrat Überschreitungen, so hat er, sofern sie bürgerlicher Natur sind, sie selbst zu richten; sofern kirchlicher, dem Presbyterium anzuzeigen, damit dieses sie der Synode vorträgt. Abgesetzt (déposés) werden diejenigen, welche hartnäckig in der Irrlehre beharren, oder den ihnen aus **Gottes Wort** entnommenen Ermahnungen des Presbyteriums widerstreben (n'obéiront aux saintes admonitions prises de la parole de Dieu par le Consistoire) oder sich eines anstössigen Lebenswandels schuldig machen; oder aber ganz unfähig sind, ihr Amt zu verwalten (totalement insuffisans de faire leur charge); es sei denn, dass sie Alter, Krankheit oder Siechtum hindert, in welchem Falle sie ihren Kirchen zur Unterhaltung warm empfohlen werden. Die Ursachen der Absetzung werden der Gemeinde nicht mitgeteilt, es sei denn, dass ein äusserlicher Notfall es erfordert. Doch soll die Liste der Abgesetzten und Abtrünnigen sämtlichen Presbyterien und Synoden mitgeteilt werden, damit sie sich vor solchen hüten.

Jede Gemeinde soll eine Schule haben. Die Schulmeister haben das **Glaubensbekenntnis** und die **Kirchenordnung** zu unterschreiben. Ohne Genehmigung des Presbyteriums soll keine Stadt noch Kirche einen Schulmeister annehmen. Die Doktoren und Professoren werden durch die Synode derjenigen Provinz erwählt, in welcher die Universität liegt. Vorher haben sie sich einem Sydonal-Examen zu unterwerfen und zu verpflichten, die heilige Schrift

in aller Reinheit zu lehren nach der Analogie des Glaubens und dem Bekenntnis unserer Kirchen. Begabte und bewährte Studenten der Theologie sollen auf der Universität durch die Kirche unterstützt werden, insbesondere die Söhne armer Pastoren. Die reformirten Fürsten und reicheren Kirchen sollen um ihren Beitrag gebeten werden. Wenigstens einen Studenten der Theologie soll jede Kreissynode unterstützen. Es empfiehlt sich, den fünften Teil der Almosen dazu zurückzulegen, damit es der Kirche nie an tüchtigen Geistlichen fehle.

Die Presbyter und kirchlichen Armenpfleger (anciens et diacres) werden an den Orten, wo die Kirchenordnung noch nicht eingeführt ist, durch die gemeinsame Stimme des Volks und der Pastoren gewählt (par voix communes du peuple avec les pasteurs). Besteht schon die Discipline, so hat das Presbyterium (Consistoire) mit den Pastoren die geeignetsten sich zu cooptiren, unter besonderem Gebet (avec prières très expresses). Den Gewählten werden im Presbyterium ihre Amtspflichten vorgehalten, damit sie vorher wissen, wozu man sie verwenden will. Stimmen sie bei, so werden sie an zwei bis drei Sonntagen abgekündigt, damit auch die Zustimmung der Gemeinde dazukommt. Erfolgt kein Widerspruch, so werden sie, vor der Kanzel stehend, unter feierlichen Gebeten in ihr Amt aufgenommen, nachdem sie das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung unterzeichnet haben. Das Amt der Presbyter besteht darin, als Gehülfen der Pastoren, über die Heerde zu wachen; den fleissigen Besuch des Gottesdienstes zu betreiben; über alle Ärgernisse und Fehltritte zu berichten und mit den Pastoren zu erkennen; kurz alles, was die Ordnung, den Unterhalt und die Regierung der Kirche angeht, zu besorgen. Das Amt der Diakonen besteht darin, die Almosen zu sammeln und nach den Beschlüssen des Presbyteriums zu verteilen, die Armen, Gefangenen und Kranken zu besuchen und zu versorgen. Sollten Presbyter oder Diakonen ein besonders grosses Lehrtalent offenbaren, muss man sie anhalten, baldmöglichst zum eigentlichen Predigtberuf sich

vorzubereiten. Katechisationen oder öffentliches Bibel- und Gebetslesen soll ihnen nur bei Abwesenheit des Predigers gestattet sein. Bei Lehrentscheidungen dürfen die Presbyter und Diakonen zuhören; aber die Entscheidung selbst über die **Lehre** gebührt den Pastoren und theologischen Doktoren (la décision de la doctrine est principalement réservée). Das Presbyter- und Diakonenamt gilt zwar nicht auf Lebenszeit, indessen da mit dem Wechsel mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden sind, so sollen sie gebeten werden, so lange wie nur möglich im Amt zu bleiben und es ohne Urlaub der Kirche wenigstens nicht zu verlassen. Die Presbyter und Diakonen stehen einander durchaus gleich. **Abgesetzt** werden sie aus denselben Gründen wie die Pastoren.

Bei den Almosenverteilungen durch die Diakonen sollen stets ein oder zwei **Pastoren** gegenwärtig sein, ganz besonders aber bei der Rechnungsablegung, von der auch das Volk benachrichtigt wird, teils damit es die Rechnungsführer entlastet, teils damit es die Not der Kirche und der Armen kennen lernt und desto williger der Beisteuer sich befleissigt (que d'autant plus on s'évertue à y contribuer). Ohne Zeugnis der Nachbarkirche sollen keine fremden Armen unterstützt werden.

In den Presbyterien, sowie in allen kirchlichen Versammlungen haben die Pastoren zu präsidieren. In jeder Kirche darf nur Ein Presbyterium sein, auch darf man für keine Kirchenangelegenheit einen andern Rat aufrichten. Doch darf sich das Presbyterium für bestimmte Beschlüsse andere Gemeindeglieder aggregiren. Auch müssen solche Versammlungen immer an dem Orte gehalten werden, wo das Presbyterium seine Sitzungen zu halten pflegt. Ein Presbyterialbeschluss ist **ungültig**, sobald er wider die Kirchenordnung verstösst. Jeder Presbyter und Diakon soll ein Exemplar der Discipline zu Hause haben. Im Presbyterium aber sollen ihre Artikel periodisch vorgelesen werden, insbesondere zu den Zeiten, wo das heilige Abendmahl bevorsteht. Bei kirchlichen Ärgernissen kann als Richter niemals das Presbyterium abgelehnt werden, wohl aber der eine oder der andere Pastor oder Presbyter. Eine öffentliche

und allgemeine Untersuchung der Fehler und Vergehen des Volks ist schriftwidrig und darum unzulässig. Aber auch im Presbyterium darf man ohne grosse Ursache niemand verklagen. Alle bürgerlichen und gerichtlichen Formalitäten soll man in Sachen der Kirchenzucht vermeiden, auch soll man beim Verhör keine förmliche Eidesleistung verlangen. Es übernimmt das Presbyterium kein Schiedsrichter-Amt. Die Stufen der kirchlichen Strafe sind die Rüge und Ermahnung (admonition, censure); hilft sie nichts, der Ausschluss vom Abendmahl (suspension ou privation de la st. cène) auf bestimmte Zeit; hilft dies nichts, der Ausschluss aus der Kirche (l'excommunication et retranchement de l'église). Dabei sollen die Presbyterien alle nur erdenkliche **Vorsicht** anwenden. Da nun aber der Ausschluss vom Abendmahl nur die Sünder desto mehr demütigen und ihren Fehltritt ihnen recht lebhaft zu Gemüt führen soll, so wird diese Suspension an die Gemeinde nicht mitgeteilt, es sei denn, dass es sich handle um **Ketzer, Gottesverächter, Aufrührer gegen das Presbyterium oder Verräter der Kirche, bürgerliche Verbrecher** oder auch solche, die ihre Kinder an Katholiken verheiraten oder sie dort taufen lassen. Solche müssen öffentlich gedemütigt, die Kirche von der Mitschande entlastet (décharger l'église de tout blâme et reproche) und die andern abgeschreckt werden. Sollte nach längerem Abwarten (après une longue attente) auch dies nichts fruchten, so soll an drei aufeinander folgenden Sonntagen der Pastor von der Kanzel **mit Namennennung** die Abtrünnigen zur Reue, die Gemeinde aber zur innigen Fürbitte ermahnen, damit jene nicht ganz von der Kirche abgeschnitten zu werden brauchen, wozu man doch sehr ungern (à regret) schreite. Hilft auch dies nicht, so sollen sie am vierten Sonntag öffentlich **unter Namennennung**, auf Befehl Jesu Christi und seiner Kirche abgeschnitten werden. (Die Excommunicationsformel der hugenottischen Kirchenordnung hat jene heilig-zerschmetternde Kraft, welche ihr die grosse Herzenstrauer der immer noch für die Bekehrung des Sünders brünstig betenden Liebe giebt. Auch hat sie ihre Wirkung fast nie verfehlt.) Doch ist ein Appell zulässig an

die Kreis- und Provinzialsynode. Bestätigt letztere den Beschluss, so ist er unabänderlich. Ist der Fehler öffentlich und vor der ganzen Gemeinde begangen, so muss auch die Busse eine öffentliche sein. Bei geschlechtlichen Sünden ist mit ganz besonderer **Vorsicht** und Rücksichtnahme zu verfahren. Busse kann nur persönlich geleistet werden. Wer nur vor dem Presbyterium suspendirt worden ist, hat auch nur vor dem Presbyterium Abbitte zu leisten. Wer öffentlich ausgeschlossen wurde, wird öffentlich wieder mit der Kirche versöhnt. Aber die um ihrer Herzenshärte willen Abgeschnittenen sollen nicht leichthin wieder aufgenommen werden, sondern nur nach einer gründlichen und langwierigen Prüfung. Der Tag wird der Gemeinde bekannt gemacht, um sie zum Dankgebet und Lobe Gottes zu bewegen. (Solche Aufnahmen waren erschütternde, unvergesslich heilige Tage für jedes anwesende Gemeindeglied: alles schwamm in Thränen.) Diejenigen, welche unter der Verfolgung in den römischen Götzendienst (idolotarie) verfallen sind, und nun anderswohin übersiedeln, wo man von ihren Fehlern nichts weiss, haben dort nur vor dem Presbyterium Busse zu thun, es sei denn, dass dieses die Öffentlichkeit beschliesse. In der Gemeinde hingegen, die sie durch ihren Abfall beleidigt haben, müssen sie öffentlich in Person Abbitte thun. Alle Fehler, die bereut worden sind, sollen aus den Presbyterialregistern gestrichen werden: die nur nicht, wo die Suspension oder Excommunication folgte auf Rebellion gegen die Kirchenordnung. Das Presbyterium und jedes einzelne Mitglied hat streng das Geheimnis zu wahren gegen jedermann, auch gegen die bürgerliche Obrigkeit, ausgenommen bei Majestätsbeleidigung. Wer die Pastoren oder Presbyter zwingen wollte, Zeugnis gegen die Delinquenten in Kirchensachen abzulegen, gegen den soll mit kirchlichen Rügen vorgegangen werden, bis zur Excommunication. Das Gleiche findet statt beim Beichtgeheimnis. Drohende Kirchenspaltungen sollen mit der ganzen **Milde** des göttlichen Wortes (avec toute Douceur de la parole de Dieu) ohne Geräusch durch das Presbyterium möglichst im Keime erstickt werden. Ist dies nicht durchführbar, soll um

schleunige Zusammenberufung einer ausserordentlichen Kreissynode (Colloque) angehalten werden. Versprechen die Abtrünnigen nicht, bis dahin zu schweigen, so sollen sie als **Rebellen** fortan der Kirchenzucht verfallen. Geben sie der Kreissynode nach, soll das protokollirt werden. Andernfalls ist schleunigst eine Provinzialsynode zu berufen. Die Provinzialsynode hat über Öffentlichkeit oder Geschlossenheit ihrer Sitzung zu bestimmen. Im Protestfalle wird die Nationalsynode berufen, welche gleichfalls die Parteien mit aller heiligen Freiheit (en toute sainte liberté) anhören wird. Auch hier ist nach Gottes Wort und der Kirchenordnung zu entscheiden. Wer in seinen Irrthümern verharret, wird abgeschnitten von der Kirche. Ein gegen die unterschriebene Kirchenordnung oder Kirchenlehre sich auflehrender Pastor oder Presbyter (ou ancien) wird sofort von seinem Amte suspendirt, bis die Provinzial- oder Nationalsynode weiter gegen ihn einschreitet. In jeder Kirche wird alles Denkwürdige aufgezeichnet, und diese Denkwürdigkeiten an die Kreissynode, von dieser der Provinzial- und von dieser der Nationalsynode mitgeteilt.

Keine Kirche darf ein Primat oder Oberherrschaft über eine andere beanspruchen. Auch darf keine Kirche etwas von allgemeiner Wichtigkeit vornehmen, ohne die Meinung (l'avis) der Provinzialsynode abgehört zu haben. Bei eiligen Sachen muss sie mindestens vorher die Meinung der Nachbarkirchen eingeholt haben. Wenn eine Kirche, etwa um der Verfolgung zu entgehen, für sich allein Frieden und Freiheiten sich verschafft und sich von der heiligen Einheit des Kirchenkörpers trennt, so soll eine solche Kirche der synodalen Rüge verfallen. Bei Streitigkeiten über die Religion sollen die Unseren nie angreifen. Streitschriften müssen von der Synode unterschrieben sein. Persönlicher öffentlicher Religionsstreit muss mindestens vom Presbyterium und einigen Nachbarpredigern protokollarisch zuvor gutgeheissen sein. Die Geistlichen, welche ohne Autorisation der Nationalsynode sich in einen öffentlichen Religionsstreit einlassen, sollen für Apostaten und Deserteure von der Einheit der Kirche erklärt werden. Die Synoden sind die Bindemittel

und Stützen der Einheit und Eintracht (les liens et appuis de l'union et concorde). Welche Kirche sich weigert, zu den Synodalunkosten beizutragen, die soll ernstlich gerügt werden (grièvement censurée) als Deserteur von der **heiligen Einheit**.

Die Nachbarkirchen haben sich, laut Einteilung durch die Provinzialsynode, zu Klassen oder Colloquien (Kreis-synoden) zusammenzuschliessen, die zwei- bis viermal im Jahre zusammentreten. Die Kreissynode besteht aus je einem Prediger und je einem Presbyter. Die Synodaldredigt hat der Reihe nach jedesmal ein anderer Prediger vorzutragen, damit man sieht, wie sich jeder im **Bibelstudium** übt. Am Schluss jeder Kreissynode ergehen die freund-brüderlichen Zurechtweisungen (censures amiables et fraternelles) jedes einzelnen Deputirten, Predigers wie Presbyters.

Auch zur Provinzialsynode treten ein- bis zweimal jährlich sämtliche (!) Prediger der Provinz mit je einem oder zwei Presbytern aus jeder Kirche, wie sie aus dem Presbyterium gewählt sind, zusammen. Kommt der Pastor allein, so soll man auf das, was er vorbringt, keine Acht haben. Eben so wenig, kommt der Presbyter allein. Die ohne Entschuldigung ausbleiben, verfallen der synodalen Rüge. Hat eine Kirche mehrere Geistliche, so sollen sie alternierend zur Kreis- resp. Provinzial- und National-Synode deputirt werden. Weigert eine Gemeinde ihrem Pastor die **Synodalkosten**, so soll er der undankbaren Gemeinde genommen werden. Dann hat diejenige Gemeinde, welcher der Pastor zugeteilt wird, den Ausfall zu decken. Die Leitung der Provinzial- und Nationalsynode hat, unter Assistenz von ein bis zwei Schreibern, derjenige Pastor zu übernehmen, den man nach gemeinsamer Verabredung mit leiser Stimme (à basse voix) dazu ernennt. Die Leitung des Modérateur ist der Censur unterworfen. In der Schlussitzung findet die besondere freund-brüderliche Zurechtweisung jedes einzelnen Deputirten statt, gerade wie bei der Nationalsynode. Die Presbyter derjenigen Kirche, wo die Synode stattfindet, dürfen zuhören; mitstimmen aber immer nur ihre beiden Deputirten (afin d'éviter confusion).



Alle Beschlüsse der Provinzialsynode werden der Nationalsynode unterbreitet. Alle blossen Provinzialsachen finden in der Provinzialsynode ihre endgültige Erledigung, mit Ausnahme der Suspensionen und Absetzungen der Prediger, Presbyter und Diakonen und der Neueinteilung der Kreissynoden. **Alles, was Lehre, Sacrament und Kirchenordnung betrifft, gehört vor die Nationalsynode.** Kommen zwei Provinzialsynoden mit einander in Widerspruch, so wählen sie sich zum Ausgleich eine dritte. Der Provinzialsynode liegt die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Prediger ihrer Provinz ab.

Die Nationalsynoden sollen möglichst jedes Jahr ein Mal einberufen werden. Jede Provinzialsynode schickt dazu zwei Prediger und zwei Presbyter, sowie für den Behinderungsfall je zwei Stellvertreter. Zu Anfang jeder Nationalsynode wird das Glaubensbekenntnis und die Kirchenordnung vorgelesen. Geistliche, die sonst etwa zugegen wären, dürfen Vorschläge machen, aber nicht mitberathen noch mitstimmen. Die Appellanten sollen ihre Sache persönlich vortragen. Die Akten der Nationalsynode hat diejenige Provinzialsynode aufzubewahren, welcher die Vorbereitung und Einberufung der nächsten Nationalsynode obliegt. Jede Nationalsynode schliesst mit der freund-brüderlichen Zurechtweisung ihrer Mitglieder in den Dingen, welche während der Sitzungen vorgekommen sind, und, zum Zeugnis der Einheit der Kirche, mit dem heiligen Abendmahl, an dem die ganze Ortsgemeinde Theil nimmt . . . .

Ich übergehe hier die sehr gesunden und echt apostolischen Anordnungen über den Gottesdienst, die Taufe, die Communion (st. cène), die Ehe und die anderen Règlements.

So viel aber wird schon erhellen, wie die Discipline des églises réformées de France sich ausweist als eine echt reformirte, aber auch **echt apostolische Kirchenordnung**, die durch ihre einfache, sittlich-ernste Consequenz von unendlichem Segen gewesen ist für unzählige reformirte Gemeinden. Lässt sich doch kaum ein einfacherer Aufbau der Kirchenzucht denken. Und dennoch hat sie, ohne Ansehen der Person geübt, die Höchsten unter Gottes Wort gebeugt und

ist mehr gefürchtet worden, als die härtesten Strafen der Gerichte. Wo die Discipline des églises réformées de France in Kraft stand, da war die Macht der reformirten Kirche über ihre Mitglieder nicht geringer, als die der katholischen, die gesunde Heiligkeit ihrer Mitglieder aber grösser als die irgend einer andern Kirche.

Thesen:

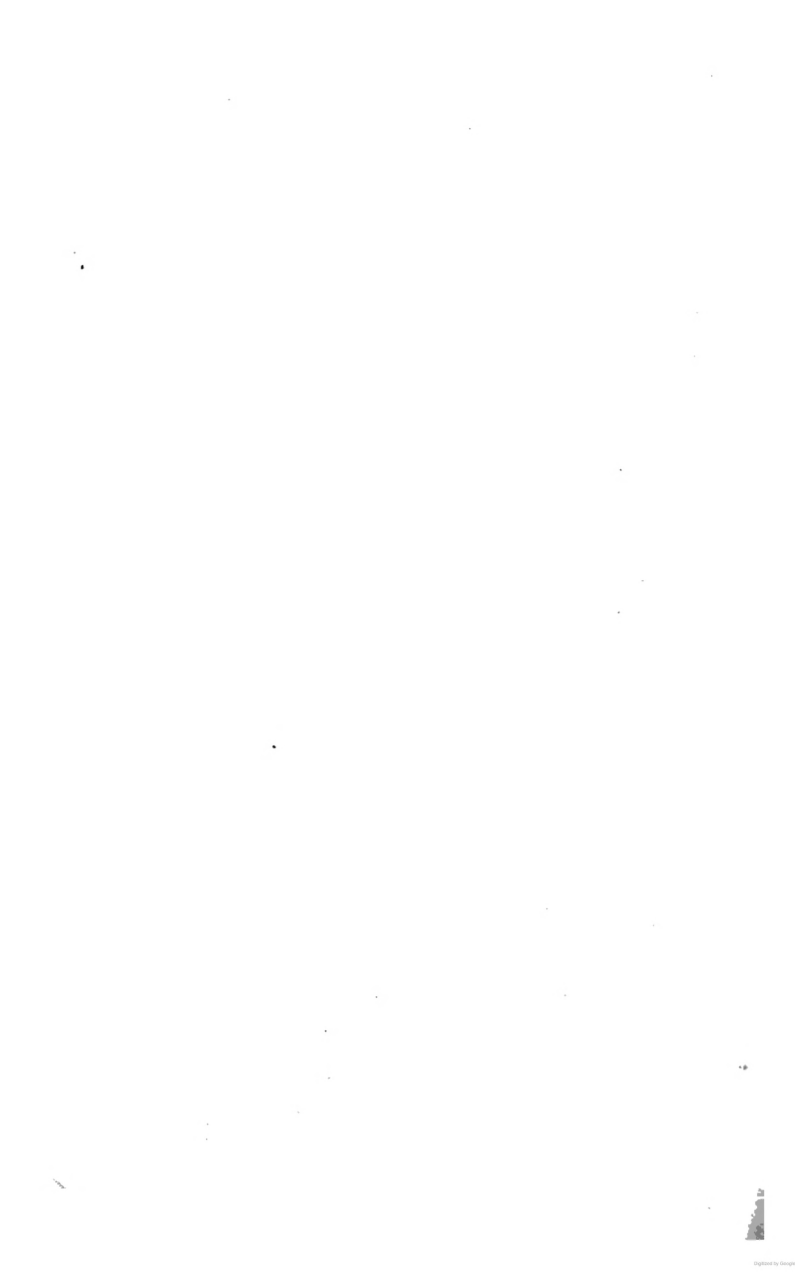
1. Die presbyterialsynodale Kirchenordnung der reformirten Kirche entspricht am meisten dem apostolischen Vorbilde und den gerechten Anforderungen der neueren Zeit.

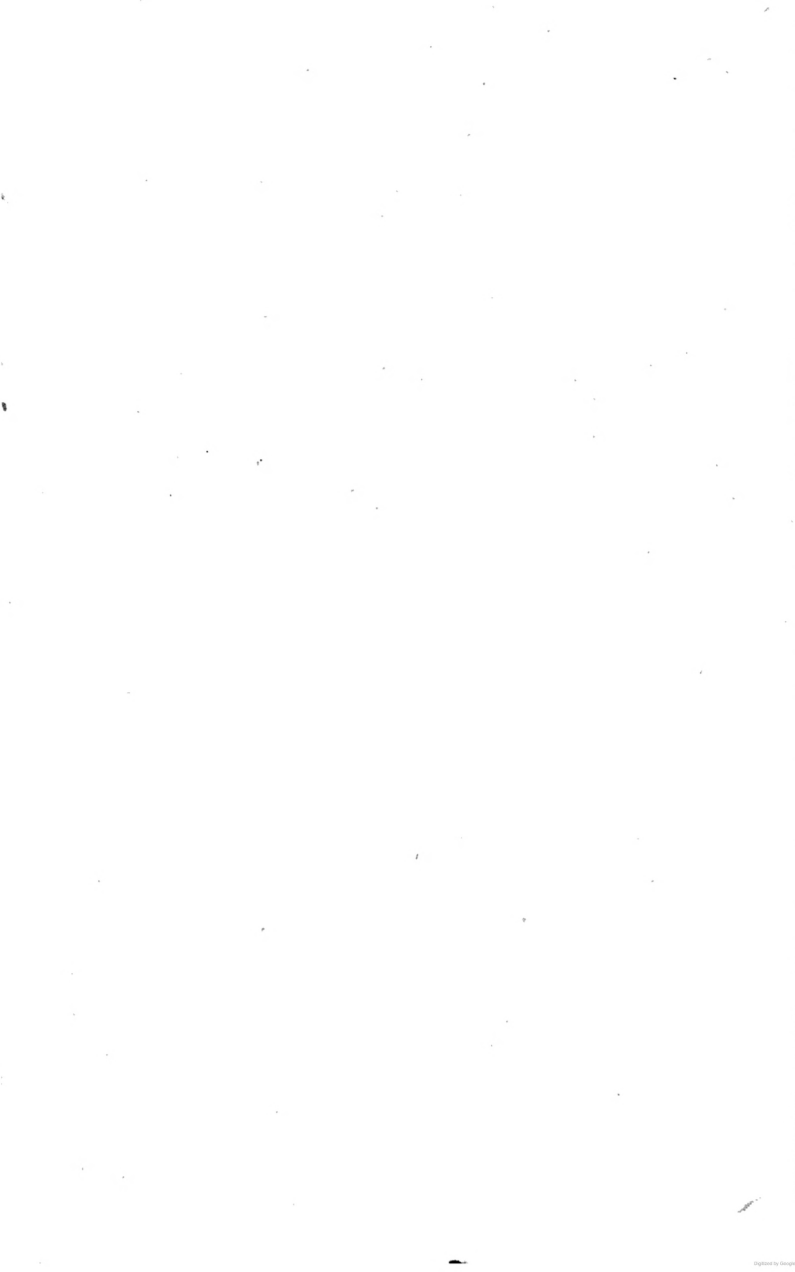
2. Die presbyterialsynodale Kirchenordnung der reformirten Kirche hat ihren Mittelpunkt und ihre Kraft in der Kirchengzucht.

3. Die Discipline des églises réformées de France hat mancherlei Vorzüge vor den presbyterialsynodalen Verfassungen der modernen Staatskirchen (z. B. Gleichheit aller Pastoren; Unabhängigkeit vom Staat; Kirchengzucht ohne Ansehen der Person; freundbrüderliche Ermahnungen der Deputirten; synodale Fürsorge für Witwen und Waisen der Prediger; synodale Fonds für arme Studirende der evangelischen Theologie; synodale Mitwirkung bei Anstellung der Professoren; synodale Regelung der kirchlichen Armenpflege; synodale Kenntnissnahme der confessionellen Streitschriften; presbyterialsynodale Errichtung und Überwachung reformirter Schulen u. a. m.)









*[The text in this section is extremely faint and illegible.]*

*[The text in this section is extremely faint and illegible.]*

Gaylord Bros.  
Makers  
Syracuse, N. Y.  
PAT. JAN. 21, 1908

5 0281 297

